

# E n t w u r f

## S a t z u n g e n des

### " Schwimm-Verein Pirmasens".

#### § 1 Name und Sitz:

Der Schwimm Verein Pirmasens hat seinen Sitz in Pirmasens.  
Als Gründungstag gilt der .....

#### § 2 Farben und Abzeichen:

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiss.  
Die Vereins-Schwimmhose ist schwarz mit weisser Einfassung  
und Vereinsabzeichen.

#### § 3 Zweck:

- a) Die Hebung des Schwimmsports als Mittel zur körperlichen  
und sittlichen Kräftigung.
  - b) Förderung des Schwimmunterrichts.
- Zur Erreichung des Zweckes dienen:

- 1.) Regelmässige Übungen
  - 2.) Veranssaltung und Beschickung von Wettschwimmen.
  - 3.) Ausbildung von Nichtschwimmern.
- Politische Bestrebungen dürfen vom Verein nicht unterstützt,  
Gesprache über Politik und Religion in Versammlungen nicht  
gepflogen werden.

#### § 4 Mitgliedschaft:

##### a) Art der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ausübenden Mitgliedern (Herren und Damen)
- 2.) Unterstützenden Mitgliedern.
- 3.) Jugendabteilung.

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ausübende Mitglieder haben gleiche Recht und Pflichten, jedoch  
kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Vergünstigungen, welche  
das Vereinsvermögen belasten.

##### Jugendabteilung:

( Siehe Sonderbestimmungen am Schluss der Satzungen ).

#### § 5 Aufnahmen:

Aufnahmen können alle finden, die das 18. Lebensjahr erreicht  
und eine einwandfreie politische Vergangenheit haben. Ehemalige  
Mitglieder der NSDAP können in den Verein nur aufgenommen  
werden, wenn sie unbelastet sind und keinerlei Funktionen in  
der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausgeübt haben.  
Die Aufnahmen werden durch den Ausschuss genau geprüft.  
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ausschuss zu richten.  
Der Ausschuss ist berechtigt in besonderen Fällen Aufnahme-  
gesuche zurückzuweisen.

#### § 6 Beiträge und Eintrittsgelder:

Beiträge und Eintrittsgelder werden von der Gründungsver-  
sammlung festgesetzt. Beiträge sind Bringschulden und im  
Voraus zu entrichten.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod
- b) Durch freiwilliges Ausscheiden (Schriftlich)
- c) Durch Ausschluss
  - a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
  - b) bei einhalbjährigem Beitragsrückstand und Nichtzahlung trotz Mahnung.

## § 8 Ausschuss bzw. Vorstand:

Die Gründungsversammlung wählt einen Ausschuss (Mindestens 5 höchstens 21 Mitglieder). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand. Der Vorstand besteht aus :

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| 1.) 1. Vorsitzender | 6.) 1. Schwimmwart      |
| 2.) 2. Vorsitzender | 7.) Springwart          |
| 3.) Schriftführer   | 8.) Wasserballwart      |
| 4.) Kassierer       | 9.) Frauenschwimmwartin |
| 5.) sportl. Leiter  | 10.) Jugendleiter       |
|                     | 11.) Zeugwart           |

Der Vorsitzende vertritt den Verein, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Schriftführer hat die Verhandlungsberichte zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er erledigt ferner den gesamten Schriftwechsel und hat am Schlusse des Vereinsjahres einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Kassierer sorgt für pünktlichen Eingang der Beiträge und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Buch. Er hat vierteljährlich einen Kassenbericht und am Schlusse des Vereinsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen.

Dem sportl. Leiter und seinen Helfern 1. Schwimmwart, Frauenschwimmwartin, Springwart, Wasserballwart, Jugendleiter liegt die sportl. Ausbildung der Mitglieder ob. Sie wird nach den Beschlüssen des Schwimmausschusses (§ 9) geregelt.

Der Zeugwart verwaltet das gesamte Vereinsinventar

Kassenprüfer mit dem Vorstand werden alljährlich 2 Revisoren die dem Vorstand nicht angehören gewählt. Sie haben den Kassenabschluss zu prüfen. Sie sind verpflichtet, im Jahre je eine angemeldete und unangemeldete Kassenrevision vorzunehmen.

## § 9 Schwimmausschuss:

Der Schwimmausschuss besteht aus dem Obmann (sportl. Leiter) und 6 Mitgliedern. Davon müssen 3 Vorstandsmitglieder sein. Ihm untersteht die Jugendabteilung und alle sportausübenden Mitglieder die sich zum Training verpflichten. Seinen Anordnungen ist seitens dieser Mitglieder unbedingt Folge zu leisten. Der Schwimmausschuss massregelt Verstösse und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Dem gemassregelten Mitglied steht Beschwerderecht beim Vorstand zu.

Der Schwimmausschuss regelt den gesamten Spürtbetrieb wie Abgabe von Meldungen, Abkommen mit anderen Vereinen, Veranstaltung von Schwimffesten, Presse u.s.w.

### Die Rennkasse:

Die Rennkasse, sowie die vom Verein für Sportzwecke zur Verfügung gestellten Beträge verwaltet der Schwimmausschuss selbst. Überschüsse von Veranstaltungen durch den Schwimmausschuss fliessen in die Rennkasse.



§ 10 Ehrenpreise:

Sämtliche Ehrenpreise sind Eigentum des Vereins und können den Siegern leihweise überlassen werden.

§ 11 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Versammlungen:

Zwei ordentliche Hauptversammlungen im Vereinsjahr. Die Einladung zu diesen Versammlungen muss mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.  
Tagesordnung der 1. Hauptversammlung

1. Rechenschaftsberichte
2. Kassenberichte
3. Berichte des Schwimmausschusses
4. Entlastung
5. Neuwahl der Ausschussmitglieder und des Vorstandes
6. Haushaltsplan
7. Anträge
8. Verschiedenes.

2. Hauptversammlung

Die 2. Hauptversammlung beschliesst über Veranstaltungen Badeanstalt, Vereinsabende, Sommerbaden u.s.w.

Ausserordentliche Hauptversammlungen

Beruft der Vorstand nach Bedarf, oder auf Antrag von mindestens 1/3. der Vereinsmitglieder ein.

Monatsversammlung findet einmal im Monat statt.

§ 13 Aenderung der Satzungen:

Eine Aenderung der Satzungen beschliesst nur die Hauptversammlung mit 2/3. Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Nur die Hauptversammlung, mit 5/6. Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Auflösung des Vereins herbeiführen. Das vorhandene Kk Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Art und Weise entscheidet die Versammlung.

Bestimmungen für die Jugendabteilung.

- § 1 Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben gehören der Jugendabteilung des Vereins an.
- § 2 Zur Aufnahme ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss.
- § 3 Jugendlichen ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, soweit diese in die späteren Abendstunden fallen, ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten untersagt.
- § 4 Jugendlichen ist untersagt an den Versammlungen Erwachsener teilzunehmen.
- § 5 Es ist ihnen ferner untersagt, ihrerseits zur Veranstaltung

Dann von Krainen und Kommerzen etc. zusammen zu kommen, da  
der Mann von Alkohol und Nikotin mit der Ausübung  
des Schwimmsports unvereinbar ist.

§ 6 Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge setzt die  
Hauptversammlung fest.

§ 7 Die Aufnahme Jugendlicher in den Hauptverein erfolgt nach  
den Vorschriften über die Aufnahme von Mitgliedern in den  
Verein. (Satzungen § 5) Eintrittsgeld wird jedoch nicht  
erhoben.